

1. Änderung

**zum Vertrag nach § 73c SGB V
über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens
vom 27. Juni 2012**

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen
Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
(nachfolgend „KVT“ genannt)**

und der

**HEK - Hanseatische Krankenkasse
Wandsbeker Zollstraße 86-90
22041 Hamburg
(nachfolgend „HEK“ genannt)**

1. Änderung vom 01.04.2013 zum Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens vom 27. Juni 2012 zwischen der KVT und der HEK

1. § 4 Abs. 1 (Umfang des Leistungsanspruchs) wird wie folgt geändert:

„Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 2) hat alle zwei Jahre einmal Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt (§ 3); diese umfasst

- a) die Information des Versicherten zum Versorgungsangebot und zur Anspruchsberechtigung,
- b) die Anamnese,
- c) eine körperliche Untersuchung (visuelle Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschließlich des behaarten Kopfes sowie aller Intertrigines,
- d) die erstmalige Hauttypbestimmung,
- e) die vollständige Dokumentation (im Rahmen der üblichen Patientenakte),
- f) eine ggf. medizinisch erforderliche Auflichtmikroskopie.“

2. § 5 Abs. 1 (Abrechnung und Vergütung) wird um einen Satz 3 ergänzt und erhält folgende Fassung:

„Die HEK vergütet dem Vertragsarzt für die Durchführung der Leistungen nach § 4 einen pauschalen Betrag in Höhe von 26,00 €. Eine parallele privatärztliche Abrechnung für Leistungen nach § 4 nach GOÄ ist ausgeschlossen. Wird die Hautkrebsvorsorge-Untersuchung mittels Auflichtmikroskopie erbracht, so ist diese mit einem Zuschlag von 7,00 € abrechenbar.“

3. § 5 Abs. 3 (Abrechnung und Vergütung) wird wie folgt geändert:

„Die erbrachten Leistungen gemäß § 4 sind von dem Vertragsarzt über die KVT abzurechnen. Dabei ist die Abrechnungsnummer 99201 sowie ggf. zusätzlich die Abrechnungsnummer 99202 zu verwenden, diese sind gemäß §§ 2 bzw. 4 alle zwei Jahre einmal berechnungsfähig.“

4. In der Anlage 1 (Teilnahmeerklärung für Versicherte) wird unter Punkt 1 (Teilnahmebedingungen) Folgendes ergänzt:

„Sie können Ihre Teilnahmeerklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) gegenüber der HEK widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: HEK - Hanseatische Krankenkasse, Wandsbeker Zollstraße 86-90, 22041 Hamburg.“

5. Anlage 1 (Teilnahmeerklärung für Versicherte) wird unter Punkt 2 (Einwilligung zur Datenverarbeitung) wie folgt geändert:

„Meine Teilnahmeerklärung wird meiner Krankenkasse übermittelt. Die Patienteninformation zum Datenschutz habe ich erhalten. Mit der beschriebenen Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung im Rahmen der Teilnahme an dem o. g. Vertrag bin ich einverstanden.“

6. In Anlage 1 (Teilnahmeerklärung für Versicherte) wird als Beilage die Patienteninformation zum Datenschutz aufgenommen.

7. Die 1. Änderung tritt zum 01.04.2013 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, unabhängig vom Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens gekündigt werden. Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung wird der Vertrag nach § 73a SGB V über die Durchführung einer Auflichtmikroskopie im Rahmen einer Hautkrebsvorsorge-Untersuchung zwischen der KVT und der HEK, vom 03.04.2012, abgelöst.

1. Änderung vom 01.04.2013 zum Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens vom 27. Juni 2012 zwischen der KVT und der HEK

Im Falle einer Kündigung des Vertrages nach § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens bedarf es keiner gesonderten Kündigung dieser 1. Änderung.

Weimar, Hamburg, den 28.03.2013

gez. Kassenärztliche Vereinigung Thüringen

.....

gez. HEK – Hanseatische Krankenkasse

.....